

# Satzung des Gesangvereins „Eintracht“ 1843 e.V.

---

## §1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Gesangverein „Eintracht“ 1843 e.V. und hat seinen Sitz in 64407 Fränkisch-Crumbach.

Er ist seit dem 2.11.2017 im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Hessischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Gesangverein „Eintracht“ 1843 e.V. Fränkisch-Crumbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur (Chorwesen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Das Vereinsvermögen wird ausschließlich im Interesse des Chorgesangs, der musischen Kunstpflege und der kulturellen Volksbildung verwandt.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Für eventuell vorhandene Schüler- bzw. Jugendchöre gilt der Verein als Organisation der Jugendpflege.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

### § 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern. Aktives (singendes) Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Inaktives (förderndes) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chors unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Voraussetzung für die Aufnahme sind

- a) ein schriftlicher Aufnahmeantrag
- b) Anerkennung der Vereinssatzung sowie Vereinsverordnungen
- c) die Bereitwilligkeit, Vereinsbeschlüsse auszuführen.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung.

Mitglieder sind ab dem vollendeten 14.ten Lebensjahr stimmberechtigt.

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres (30.9). Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss.

## § 5 Organe des Vereins und Haftung

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung

der Vorstand

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

## § 6 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen dann, wenn dies der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder beantragen.

Die Jahreshauptversammlung findet in der Regel im ersten Halbjahr statt. Sie ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in den Crumbacher Nachrichten einzuberufen und wird zusätzlich im Proberaum des Vereins am Infoboard ausgehängt.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, durch den Schriftführer protokolliert und vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterschrieben. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung

Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes

Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters

Wahl des Vorstandes

Wahl von zwei Rechnungsprüfern

Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes

Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung

Ernennung von Ehrenmitgliedern

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim geschäftsführenden Vorstand oder beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Die Vorstandswahl kann bei Wiederwahl oder bei nur einem Vorschlag per Zuruf erfolgen. Bei mehreren Vorschlägen wird mit Stimmzettel gewählt. Die einfache Mehrheit entscheidet.

Wahlleiter und Stimmzähler werden von der Versammlung vorgeschlagen und per Zuruf gewählt.

Die Vorstandschaft wird auf drei Jahre gewählt mit der Ausnahme des Chorleiters, der durch die Vorstandschaft berufen wird. Sie bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

## § 7 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

dem geschäftsführenden Vorstand

dem Chorleiter (in beratender Funktion)

dem Beirat

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

der erste Vorsitzende

der stellvertretende Vorsitzende

der Schriftführer

der Rechner

der Notenwart

Der Beirat besteht aus vier bis acht Mitgliedern.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, wählt die verbliebene Vorstandschaft einen Ersatz für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Die Wahl muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

Ausgaben des Vereins sind nach Vorstandsbeschluss möglich und von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen. Die geleistete Unterschrift in den Protokollen (§8) ist dafür ausreichend.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Personen des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand kann für fachspezifische Fragen Berater benennen.

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Vereinsverordnungen zu erlassen.

## **§ 8** Kassenrevision

Die Kassenrevision besteht aus zwei Mitgliedern, die in der Hauptversammlung zu wählen sind. Für die Folge scheidet jedes Jahr der Dienstälteste aus, und es ist deshalb in jeder ordentlichen Hauptversammlung ein neues Mitglied zu wählen.

Die Revisoren haben erforderlichenfalls jederzeit das Recht, eine Kassenprüfung vorzunehmen. Eine Revision ist vor der Jahreshauptversammlung durchzuführen und das Ergebnis ist dort bekannt zu geben.

Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

## **§ 9** Datenschutzbestimmungen

1. Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, Anschrift - Geburtsdatum - Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobilfunkverbindung, Emailadresse) bei aktiven Mitgliedern und Funktionsträgern - Funktion im Verein - Zeitpunkt des Eintritts in den Verein - Ehrungen

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

2. Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.

3. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

4. Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Ziff. 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den Regionalchorverband, den Landes/Mitgliedsverband und den Deutschen Chorverband weitergeleitet.

5. Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

6. Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage und durch Presseverlautbarungen über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

## **§ 10** Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Fränkisch-Crumbach, die sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 11** Inkrafttreten der Satzung

Die bisherige Satzung ist in den Mitgliederversammlungen vom 05.05.2017 bzw. 9.3.2018 beschlossen worden und trat mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

---

Satzung vom 28.1.1987

- Änderungen dieser Satzung erfolgten durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen des Gesangverein Eintracht 1843 vom
- 05.05.2017 Gesangverein Eintracht 1843
- 09.03.2018 Gesangverein Eintracht 1843 e.V.
- 11.09.2018 Gesangverein Eintracht 1843 e.V.